

Finanzreglement

Reglement vom 18.11.2022

Die Delegiertenversammlung des VSBFH erlässt, gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Statuten vom 01.01.2023, folgendes Reglement.

Geltungsbereich

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die finanziellen Angelegenheiten des VSBFH, insbesondere die Aufstellung und Durchführung des Budgets sowie Abnahme der Jahresrechnung.

Zuständigkeit

Artikel 2

Die Finanzverantwortung des VSBFH Vorstands ist für die Finanzen zuständig.

Rechnungsjahr

Artikel 3

Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Budget

Artikel 4

- ¹ Die Finanzverantwortung erstellt ein Budget.
- ² Das Budget kann während eines Rechnungsjahres jederzeit im Rahmen des Finanzreglements durch die Delegiertenversammlung (DV) abgeändert werden.

Verfüugungsmacht

Artikel 5

- ¹ Der Vorstand des VSBFH verfügt über das Budget im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Organe. Es besteht kollektiv Unterschrift zu Zweien.
- ² Zeichnungsberechtigt sind die Finanzverantwortung und das Präsidium.
 - ^a Das Präsidium kann stellvertretend ein zeichnungsberechtigtes VSBFH Vorstandsmitglied bestimmen.
- ³ Die Kontozugänge sind nicht übertragbar und personenbezogen.
 - ^a Zugangsdaten haben spätestens nach Mandatsende gelöscht zu werden.
- ⁴ Die Finanzverantwortung entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über Auszahlungsbegehren gegenüber den Teilverbände für hierfür vorgesehene Fonds. Das Fondsreglement regelt näheres.

Belege

Artikel 6

Es müssen alle Belege schriftlich vorliegen. Die unterzeichnende Person ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser verantwortlich.

*Austausch mit
Teilverbänden*

Artikel 7

Die Teilverbände werden mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der DV über finanzrelevanten Themen informiert. Diese umfassen folgende Punkte:

1. Das neue Budget
2. Die Jahresrechnung
3. Änderungen des Finanz- oder Fondsreglements

Mitgliederbeiträge

Artikel 8

- ¹ Die Teilverbände erhalten 50% der jährlich überwiesenen Mitgliederbeiträge des VSBFH.
 - ^a Davon werden 30% als Sockelbetrag zu gleichen Teilen an die Teilverbände der Departemente verteilt.
 - ^b Die verbleibenden 70% werden abhängig von der Zahl vertretender Studierenden des Teilverbands je Departement verteilt.
- ² Existiert mehr als ein Teilverband in einem Departement, so wird für dieses Departement ein doppelter Sockelbeitrag berechnet und zu gleichen Teilen auf alle Teilverbände des Departements verteilt.
- ³ Werden durch einen Teilverband nicht alle Studiengänge vertreten, wird der Beitrag prozentual aufgrund der durch die Teilverbände vertretenen Studierenden verteilt.

*Unterstützung der
Teilverbände*

Artikel 9

- ¹ Jeder Anlass, der von mindestens zwei Teilverbänden gemeinsam veranstaltet wird, wird mit CHF 400 unterstützt. Die Unterstützung erfolgt maximal bis zur dafür definierten Budgetposition.
- ² Für besondere Projekte und Auslagen, welche zusätzliche Mittel bedingen, können die Teilverbände sich auf eine Fondsauszahlung bewerben. Das Fondsreglement regelt näheres.
- ³ Übersteigt der benötigte Betrag die hierfür vorgesehen Mittel, kann der Teilverband bei der DV einen Antrag auf Finanzbeiträge stellen. Die Teilverbände sind verpflichtet, der DV auf Ende des Rechnungsjahres einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung dieser Mittel vorzulegen.

*Auflösung eines
Teilverbands*

Artikel 10

- ¹ Löst sich ein Teilverband auf, übernimmt die Finanzverantwortung des VSBFH die verbleibenden Geschäfte des Teilverbands.
- ² Nach Behandlung dieser sind sämtliche verbleibenden Gelder dem VSBFH zurückzuerstatten. Diese Gelder werden für zwei Jahre für das Departement zurückgestellt.
- ³ Das Vereinskonto wird aufgelöst.
- ⁴ Konstituiert sich ein neuer Teilverband für dieses Departement, hat dieser

während der Zweijahresfrist Anspruch auf den zurückgestellten Betrag.

⁵ Nach Verstreichen der Zweijahresfrist werden die Gelder zur Äufnung des Investitionsfonds verwendet.

*Gründung eines neuen
Teilverbands*

Artikel 11

¹ Die Eröffnung eines neuen Vereinskontos erfolgt in Zusammenarbeit mit der Finanzverantwortung.

² Sofern eine Auszahlung gemäss Art. 10 Abs. 5 nicht möglich ist, kann der neu gegründete Teilverband Antrag auf eine Nachtragszahlung gemäss den ihnen zustehenden Mitgliederbeiträgen des aktuellen Semesters laut Art. 8 an die DV stellen.

³ Im Folgesemester erfolgt die Auszahlung gemäss Art. 8.

Zuständigkeit

Artikel 12

Die DV beschliesst nach dem vom Vorstand unterbreiteten Entwurf durch die Finanzverantwortung in der Herbst DV das Basis-Budget für das nächste Jahr.

*Ausgaben
Einnahmen*

und

Artikel 13

¹ Das Basis-Budget enthält die Bewilligung der Ausgaben (Zahlungskredit) und die Schätzung der Einnahmen des kommenden Jahres. Es hat sämtliche allgemeinrechtlichen, statutarischen, reglementarischen und zur Aufrechterhaltung des Betriebes dienenden Ausgaben und Verbindlichkeiten des VSBFH zu decken.

² Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe für das Jahr veranschlagt, in welchem sie fällig werden; eine gegenseitige Verrechnung ist unzulässig.

Fonds

Artikel 14

Fonds sind Vermögen, die für gesonderte Zwecke bestimmt sind. Fonds werden durch eine gesonderte Buchhaltung geführt. Das Fondsreglement regelt näheres.

Artikel 15

¹ Die Aufwendungen werden auf Grund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Zahlungsbedarfs festgesetzt.

² Für voraussehbare Ausgaben, für welche ein rechtskräftiger Beschluss noch fehlt, werden die entsprechenden Posten ins Budget aufgenommen. Dieser bleibt gesperrt, bis der zugrundeliegende Beschluss in Kraft tritt.

³ Für Massnahmen und Projekte, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, ist bei der Beantragung in der Begründung auf die Höhe der zu erwartenden Gesamtausgabe hinzuweisen und auf die zu erwartende Gesamtdauer.

Artikel 16

¹ Ausgaben, für die das Budget keine oder keine ausreichenden Aufwandsposten enthält, bedürfen eines begründeten Nachtragskredits aus dem Investitionsfonds.

² Auf Antrag des Vorstands kann die DV ausnahmsweise ordentliche Nachträge aus dem Basis-Budget sprechen.

^a Nachtragskredite bis zu einer Höhe von CHF 1'500.- können durch den VSBFH Vorstand und der Geschäftsstelle beschlossen werden.

³ Die Gesamtsumme, der vom Vorstand in einem Geschäftsjahr gesprochenen Nachtragskredite darf, 50 % des Investitionsfonds nicht übersteigen.

⁴ Die Delegiertenversammlung wird bei der Jahresrechnung über die gesprochenen Nachtragskredite informiert.

Artikel 17

¹ Die Jahresrechnung des VSBFH umfasst:

1. die Bilanz und die Erfolgsrechnung
2. den Anhang mit den Vorjahreszahlen
3. die Fondsrechnung
4. den Jahresbericht
5. Antrag auf Genehmigung

² Der Vorstand des VSBFH unterbreitet der DV die Jahresrechnung zur Genehmigung.

Artikel 18

Die Jahresrechnung wird von mindestens zwei sich nicht im VSBFH Vorstand befindenden Revidierenden bis am 30.04. des Folgejahres geprüft.

Artikel 19

¹ Die Reserven dienen zum Verlustausgleich und Deckung aller Fixkosten.

² Gedeckt werden die Fondsgelder sowie sämtliche Personalfixkosten während 6 Monaten. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das letzte Geschäftsjahr, jedoch mindestens 25% des durchschnittlichen Bruttoertrags aus Mitgliederbeiträgen der letzten fünf Jahre.



¹ Verluste werden primär über den Investitionsfonds verrechnet. Übersteigt der Verlust das Fondsvermögen, decken die allgemeinen Reserven das verbleibende Defizit.

² Resultiert ein Gewinn, erfolgt die Verteilung wie folgt

1. Deckung der Reserven nach Art. 13 Abs 2
2. Zu Hälften Einzahlung in den Investitions- und Teilverbandsfonds
3. Zu gleichen Teilen Einzahlung in alle übrigen Fonds.

³ Die DV oder der VSBFH Vorstand kann auf Antrag für das betroffene Geschäftsjahr eine andere Gewinnverteilung vornehmen.

Artikel 21

¹ Der Stundenlohn beläuft sich auf CHF 20.-.

² Ein Vorstandsmandat wird monatlich mit CHF 200.- Brutto entschädigt.

³ Vertraglich Angestellte werden monatlich mit CHF 210.- Brutto pro 5 Prozent entlohnt.

⁴ Sofern das Reglement nichts anderes vorsieht, wird kein 13. Monatsgehalt ausbezahlt.

Artikel 22

¹ Die Geschäftsstelle wird bei 20% Brutto monatlich entschädigt und erhält das 13. Monatsgehalt.

² Ein VSBFH Vorstandsmitglied wird als Vorstandsmandat entschädigt und leistet pro Monat einen Zeiteinsatz von mindestens 10 Stunden.

^a Davon ausgenommen ist die Funktion der Schulratsvertretung.

³ Die Arbeit in den Arbeitsgruppen, sofern diese nicht Bestandteil der Funktion ist, und in Kommissionen wird im Stundenlohn vergütet.

⁴ Das DV-Präsidium wird im Stundenlohn entlohnt. Ausgenommen davon sind die DV-Sitzungen und VSBFH Vorstandssitzungen.

⁵ Vertritt eine Person den VSBFH in einer Kommission des VSS als Präsidium, wird sie als Vorstandsmandat entschädigt.

⁶ Die Revidierenden werden im Stundenlohn entschädigt.

⁷ Tätigkeiten von weiteren Mitgliedern für den VSBFH können ebenfalls im Stundenlohn vergütet werden. Die Statuten der Teilverbände können andere Regelungen vorsehen.

⁸ Die geleisteten Arbeitsstunden sind zu dokumentieren. Nicht ausreichend, unklare oder fragwürdig dokumentierte Zeiteinsätze können von der Entschädigung ausgeschlossen werden.

⁹ Die teilnehmenden Vorstandsmitglieder und das teilnehmende DV-Präsidium werden mit einem Sitzungsgeld von CHF 50.- pro VSBFH Vorstandssitzung entlohnt.

¹⁰ Falls eine Einzelperson eine Jahresentschädigung von mehr als CHF 3500.- erhält, ist dies von der DV zu genehmigen. Bei Nichtgenehmigung legt die DV den zu entschädigenden Betrag fest. Hiervon ausgeschlossen

sind vertraglich Angestellte.

Zeiteinsatz

Artikel 23

¹ Für die Entschädigung nach Art. 21 Abs. 2 wird über das Jahr gesehen ein nicht anderweitig entschädigter Zeiteinsatz von 10 Stunden je Monat erwartet. Für die Einarbeitung in ein neues Vorstandsamt werden zusätzlich 12 Stunden nicht entschädigter Einsatz erwartet.

² Leistet ein Vorstandsmitglied in einem Jahr einen nicht anderweitig entschädigten Zeiteinsatz, der 110 Prozent der erwarteten Stunden nach Abs. 1 überschreitet, kann es dem VSBFH Vorstand die Entschädigung des darüber hinaus geleisteten Zeiteinsatzes beantragen.

^a Grundlage hierfür sind die dokumentierten Arbeitsstunden.

³ Geleistete Arbeiten im Stundenlohn sind vor der durch die Arbeitnehmende Person vor Auszahlungsantrag zu dokumentieren.

^a Die geleisteten Arbeitsstunden sind durch ein verantwortliches Vorstandsmitglied zu überprüfen und der Finanzverantwortung freizugeben.

⁴ Nicht ausreichend, unklare oder fragwürdig dokumentierte Zeiteinsätze können nicht geltend gemacht werden.

Mehrfachmandate

Artikel 24

Personen, die mehr als ein Mandat gleichzeitig ausüben, haben Anrecht auf 80% der Summe der jeweiligen Entschädigungen. Das Sitzungsgeld wird einfach ausbezahlt.

Vertragliche Anstellungen

Artikel 25

¹ Der Vorstand kann weitere Festanstellungen im Rahmen des Basis-Budgets und dem oben genannten Schlüssel beschliessen.

² Die DV ist zu informieren.

Spesenabrechnung

Artikel 26

¹ Dem VSBFH Vorstand und den Mitgliedern der Arbeitsgruppen sowie der Kommissionen werden die Spesen des direkten Wegs ab dem Standort des VSBFH gegen Nachweis vergütet.

² Begehren um Auszahlung von Entschädigungen haben mittels Spesenabrechnungsformular inkl. Belege nach Eintritt des Spesenfalles vierteljährlich zu erfolgen, spätestens aber zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahrs.

³ Für finanzielle Ansprüche sind die entsprechenden Belege vollständig vorzuweisen. Die Finanzverantwortung ist verpflichtet, mangelhafte Belege zurückzuweisen.

³ Folgende Spesen können angerechnet werden:

^a Für Reisen wird eine 2. Klasse Fahrkarte Halbtax vergütet.

^b Wird das Auto für Transporte oder Reisen genutzt, wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.50 entrichtet.

⁴ Weitere Auslagen wie Büromaterial, IT-Benutzung, Mahlzeiten und

dergleichen sind mit den Entschädigungen abgegolten

Publikationen

Artikel 27

Soweit die Statuten oder dieses Reglement eine Publikation vorsehen, erfolgt diese in der Verantwortung des VSBFH Vorstands auf der VSBFH-Website.

Schlussbestimmung

Artikel 28

¹ Das vorliegende Reglement kann sowohl auf Antrag der Delegiertenversammlung als auch auf Antrag des VSBFH Vorstandes abgeändert werden. Eine Abänderung verlangt einen Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung. Mailnachrichten erfüllen das Kriterium der Schriftlichkeit.

² Die Fonds und das vorliegende Reglement können jederzeit durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Liquidation des Fonds obliegt dem Vorstand.

Inkrafttreten

Artikel 29

Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 8. Dezember 2022 mit per 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorliegende Finanzreglement ist an der Delegiertenversammlung vom 08.12.2022 in Bern beschlossen und einstimmig angenommen worden.

Der Präsident

Sig. Lukas Abraham



Die Geschäftsstelle

Sig. Saisharaan Kathirgamanthan

K.Saisharaan

DV-Präsidentin

Sig. Maria Luisa Rosa Essig

